

S a t z u n g

der Gemeinde Reichelsheim/Odw. über die Vatertierhaltung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 115 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1970 (GVBl.S.103) in Verbindung mit den §§ 1 bis 5, 9 und 10 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes vom 07.07.1949 (WiGBL. S.181) in der jetzt geltenden Fassung sowie der §§ 20 ff. der Hessischen Durchführungsverordnung (HDVO) zum Tierzuchtgesetz vom 02.03.1965 (GVBl. I S.45) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim/Odw., Landkreis Erbach, am 18.7.1972 die nachstehende Satzung über die Vatertierhaltung der Gemeinde Reichelsheim/Odw. beschlossen.

§ 1

Vatertierhaltung durch die Gemeinde

1. Die Gemeinde stellt allen Einwohnern zum Becken ihrer gesunden Muttertiere die für die Bullen- und Eberhaltung erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.
2. Die Inanspruchnahme der von der Gemeinde bereitgestellten Einrichtungen erfolgt - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - nach den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 2

Künstliche Besamung

1. Jeder Tierhalter kann die künstliche Besamung seiner Muttertiere durchführen lassen.
2. Die künstliche Besamung führt im Auftrage der Gemeinde der zuständige Tierarzt durch. Der erforderliche Samen wird aufgrund einer besonderen Vereinbarung von dem Tierarzt unmittelbar bei der Zentralbesamungsstelle in Gießen oder bei einer von dieser benannten Besamungsstelle angefordert.
3. Die Anmeldung zur künstlichen Besamung hat unmittelbar und so rechtzeitig beim Tierarzt zu erfolgen, daß der erforderliche Samen fristgerecht angeliefert werden kann. Für die rechtzeitige Anlieferung des Samens und seine Güte übernimmt die Gemeinde keine Gewähr.

§ 3

Auskunftspflicht

1. Die Tierhalter der weiblichen Tiere sind verpflichtet, der Gemeinde alle im Interesse einer geordneten Vatertierhaltung oder künstlichen Besamung erforderlichen Auskünfte über ihren Viehbestand, insbesondere auch über den Gesundheitszustand der Tiere, auf Anforderung unverzüglich zu erteilen.

§ 4

Deckgeld.

1. Das Deckgeld beträgt je Deckakt:

für ein Rind: 12,-- DM
für ein Schwein: 8,-- DM.

Bei Ausbleiben der Trächtigkeit sind zwei Nachbesamungen kostenlos.

§ 5

Kosten der künstlichen Besamung

1. Die Kosten der künstlichen Besamung (Tierarzt und Samenkosten) hat der Tierhalter zu tragen und direkt an den Tierarzt zu bezahlen.
2. Ob und in welcher Höhe die Gemeinde einen Zuschuß zu den Kosten der künstlichen Besamung leistet, beschließt die Gemeindevertretung für jedes Jahr jeweils bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Pflicht zur Zahlung von Deckgeld (§ 4) und Besamungskosten (§ 6) entsteht mit dem jeweiligen Deckakt bzw. der jeweiligen Durchführung der künstlichen Besamung.
2. Die Forderung wird mit der Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7

Deckumlage

1. Reichen die im Laufe eines Rechnungsjahres eingenommenen Deckgebühren zum Ausgleich der Ausgaben für die Vatertierhaltung nicht aus, so kann durch besonderen Beschluß der Gemeindevertretung eine Deckumlage erhoben werden.
2. Zur Deckumlage nach Abs.1 werden die Halter von Rindvieh und Mutterschweinen herangezogen.
3. Bei der Deckumlage sind nur die weiblichen Tiere zu berücksichtigen, die am 1. Februar des Jahres folgendes Mindestalter erreicht haben:
Rinder: 12 Monate
Schweine: 6 Monate.
4. Die Verpflichtung zur Zahlung der Deckumlage entsteht mit Vollendung der Veröffentlichung des die Deckumlage festsetzenden Beschlusses der Gemeindevertretung. Die Deckumlage wird mit der Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Beitreibung, Aufrechnung

1. Die aufgrund dieser Satzung zu zahlenden Abgaben können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.
2. Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen die Gemeinde ist nur im Rahmen der durch Gesetz und Rechtsprechung entwickelten Grenzen zulässig.

- 3 -

§ 9

Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6101 Reichelsheim/Odw., den 18. Juli 1972

DER GEMEINDEVORSTAND:


(B o r n)
Bürgermeister

ausgehängt am: 14.8.1972

Bekanntmachung: 15.8.-21.8.1972

abgenommen am: 22.8.1972



